## Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow

## Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung Koserow

Flur 8

Flurstücke 46/5, 46/6 teilweise, 46/11, 46/13, 46/16, 47/3, 47/4, 47/6, 52/4, 52/6

teilweise, 52/8, 52/14 bis 52/18, 68/3 teilweise, 68/4, 68/8, 68/9, 68/10

teilweise, 69/2 teilweise, 69/5, 69/6, 141/1 teilweise und 141/2

Fläche rd. 4,25 ha.

Das Planänderungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ostseebades Koserow. Es wird im Norden durch die Bebauung nördlich der Bundesstraße 111, im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch das Bahnhofsgebäude und die Bahnstrecke Wolgast - Ahlbeck und im Westen durch den Bahnhofsvorplatz begrenzt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Karls Erlebnis-Dorf Koserow" zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111.

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Koserow in der Sitzung am 24.06.2013 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koserow ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 10.07.2013, Az.: 03540-13-40, mit einer Auflage und Hinweisen erteilt worden.

Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid wurde erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow wird mit Ablauf des 24.07.2013 wirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

montags und dienstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

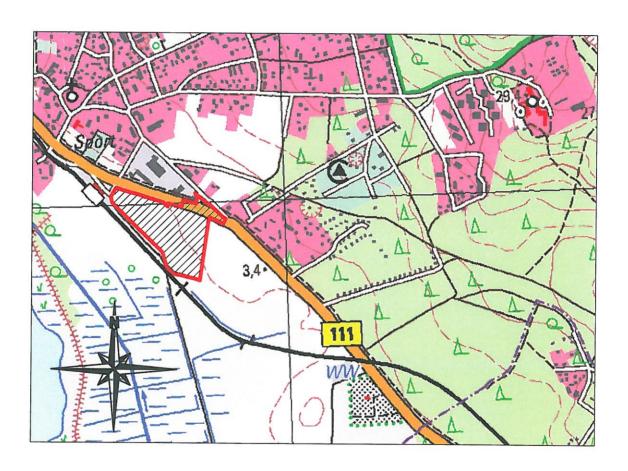
Zeplin Bauamtsleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 25.07.2013



9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koserow i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 für "Karls Erlebnis- Dorf Koserow" zwischen Bahnhof und Bundesstraße 111



Übersichtsplan M 1 : 10 000